



Flüchtlingshilfe
Bottrop e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Flüchtlingshilfe Bottrop.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist Bottrop.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung jener Flüchtlinge und Asylbewerber in Bottrop, die als hilfebedürftige Personen Unterstützung benötigen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Hilfen zur Eingliederung in die Bottroper Gesellschaft (z.B. durch Mitgliedschaft in Sportvereinen, Teilnahme an Kulturveranstaltungen, Sprachunterstützung)

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen oder juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder. Juristische Personen können nur die passive Mitgliedschaft erwerben.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder mündlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Gegen die Ablehnung, welche schriftlich erfolgt und die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Petition an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist schriftlich über den Vorstand an die Mitgliederversammlung zu richten und soll bei dem Vorstand binnen vier Wochen nach der Ablehnung eingehen. In der Petition sind die Gründe darzulegen, warum die Mitgliedschaft begehrt wird; die Mitgliederversammlung hat über die Ablehnung in der nächsten Versammlung zu beraten. Dem Vorstand ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Ergebnis der Beratung teilt die Mitgliederversammlung dem/ der Bewerber/in mit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen,
- e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- g) Vereinshaushalt,
- h) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Vor Beginn einer Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann die Beschlussfähigkeit von einem aktiven Mitglied angezweifelt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführerin / ein Schriftführer zu wählen.

(8) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Passive Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sie haben ein Beratungs-, aber kein Stimmrecht.

(9) Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der aktiven Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich auch vornehmen, wenn innerhalb des Vorstands darüber Einstimmigkeit besteht. Diese

Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden, die Entscheidung ist zu begründen.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens den Wortlaut von Satzungsänderungen und die Abstimmungsergebnisse der Wahlen enthalten muss sowie Tag und Zeit der Sitzung und die Namen der Anwesenden;

das Protokoll ist vom Vorstand und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht 14 Tage nach Zusendung schriftlich Einspruch eingelegt wird.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Jahr nach der ersten Wahl des gesamten Vorstandes (Gründungsversammlung) wird die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende neu gewählt. Diese Amtszeit beträgt damit ausnahmsweise und einmalig nur ein Jahr. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahlen sind zulässig.

(3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AGSB Bottrop e.V., Borsigweg 2, 46238 Bottrop, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bottrop, 23. September 2015